

Sicherheitsbeauftragte/r Brandschutz

Reglement zur Durchführung der Zertifizierung zum Sicherheitsbeauftragte/r Brandschutz

1. Allgemeines

Das vorliegende Reglement regelt das Vorgehen bei der Zertifizierung zum Sicherheitsbeauftragten Brandschutz.

2. Zertifizierung zum Sicherheitsbeauftragten Brandschutz

Das Basisdokument zur Zertifizierung zum Sicherheitsbeauftragten Brandschutz ist die Norm SN EN ISO/IEC 17024. Die Beurteilung der Kandidaten erfolgt nach Regularien, die durch die Zertifizierungsstelle erstellt wurden.

3. Ziele der S-Cert AG (Zertifizierungsstelle)

Die S-Cert AG initiiert, fördert, unterhält und verwaltet den Zertifizierungsablauf gemäss SN EN ISO/IEC 17024. Sie

- entwickelt ein Zertifizierungsprogramm für Personen und hält dieses aufrecht
- bestimmt, welche Anwendungsbereiche die Zertifizierung beinhaltet
- legt die Anforderungen für Weiterbildung und praktische Tätigkeit fest und veröffentlicht diese
- begutachtet und bestätigt den Prüfungsort
- verwaltet das Zertifizierungsverfahren
- führt sämtliche Prüfungen durch
- beauftragt einen Programmausschuss

Die S-Cert AG setzt ein Programmausschuss ein, der für die Entwicklung und Aufrechterhaltung des Zertifizierungsprogramms verantwortlich ist.

4. Organisation S-Cert AG

Die Organisation der S-Cert AG ist so aufgebaut, dass die Unabhängigkeit der Zertifizierung gemäss dem Dokument „Wahrung der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der S-Cert AG“ jederzeit gewährleistet ist.

Zertifizierungsstelle

- Verantwortlich für den Zertifizierungsablauf
- Rekursinstanz, 1. Instanz (Zertifizierungskommission gemäss Organigramm S-Cert)
- Setzt einen Programmausschuss aus Sachkundigen ein
- Entscheid über die Zertifizierung eines Kandidaten
- Ausfertigung und Unterzeichnung des Zertifikates

Programmausschuss

- Entwicklung und Aufrechterhaltung des Zertifizierungsprogramms
- Ernennung der Prüfer nach Freigabeformular
- Kontrolle der Prüfungen (4-Augenprinzip)
- Beurteilung Re-Zertifizierung
- Rekursinstanz, 2. Instanz

5. Zertifizierungsverfahren

Für die Zertifizierung ist eine Anmeldung fristgerecht einzureichen. Diese wird von der Zertifizierungsstelle bearbeitet. Im Anschluss ist eine Prüfung zu absolvieren. Bei bestandener Prüfung erfolgt die Zertifizierung im geprüften Tätigkeitsbereich. Wird die Prüfung nicht bestanden, kann sie maximal zwei Mal wiederholt werden.

6. S-Cert Zertifikat

6.1. Aussage des Zertifikates

Das Zertifikat bestätigt, dass eine Person den Nachweis erbracht hat, dass die Anforderungen der aktuell gültigen VKF Brandschutzrichtlinien erfüllt werden und die Prüfung mit Erfolg bestanden wurde. Das Zertifikat bleibt im Eigentum der Zertifizierungsstelle.

6.2. Gültigkeitsdauer des Zertifizierung

Die Gültigkeitsdauer der Zertifizierung beträgt 5 Jahre. Sie ist anlässlich der Rezertifizierung zu bestätigen.

6.3. Verlängerung der Gültigkeit der Zertifizierung und Wiederzertifizierung


Nach Ablauf des ersten Gültigkeitszeitraums von 5 Jahren und dann alle 5 Jahre darf die Zertifizierung durch die Zertifizierungsstelle nach Vorliegen von dokumentarischen Beweisen über kontinuierlich erfolgreiche Arbeit ohne signifikante Unterbrechung und Aktualisierung des technischen Wissens im Anwendungsbereich (Nachweis von 2.5 Tagen Weiterbildung), für den die Zertifizierung zu verlängern ist, für einen neuen Zeitraum von fünf Jahren verlängert werden. Wenn das Kriterium für die Erneuerung nicht erfüllt ist, so ist der Person die Ablegung einer Zertifizierungswiederholungsprüfung zu gestatten. Ein Nichtbestehen dieser Prüfung muss dazu führen, dass die Person wie ein Erstkandidat für den entsprechenden Arbeitsbereich zu behandeln ist.

6.4. Gebrauch des Zertifikates

Die Zertifizierungsmarke darf weder inhaltlich noch graphisch verändert werden. Die Zertifizierungsmarke darf jedoch in jeglicher Grösse abgedruckt werden, die Proportionen der Marke dürfen dabei nicht verändert werden.

Während der Gültigkeitsdauer kann die zertifizierte Person das Zertifikat im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit verwenden.

Die zertifizierte Person erhält damit das Recht, die erfolgreiche Zertifizierung auf seinen Dokumenten (Berichte, Informationen, Briefvordrucke, Offerten, Formulare, etc.) zu erwähnen. Die zertifizierte Person

 <p>Personenzertifizierung</p>	MB BB 100_d	Version: 4 Seite 3 von 4
--	--------------------	-----------------------------

kann die Urkunde/Marke für geschäftliche Zwecke nutzen.

Der Gebrauch des Zertifikates darf nicht den Eindruck erwecken, dass es sich auf andere Bereiche bezieht als die, die ausdrücklich Gegenstand der Zertifizierung sind.

Das Zertifikat ist ein offizielles Dokument. Es ist verboten, den Inhalt zu ändern, egal in welcher Form (Papier, elektronisch) dieses ausgestellt wurde.

Eine Anerkennung der Zertifikate der S-Cert AG ist nur möglich, wenn korrekt auf die Zertifizierung verwiesen wird.

Die zertifizierte Person verpflichtet sich, keine Dokumente oder Werbung zu veröffentlichen, welche Zweifel über den zertifizierten Bereich aufkommen lassen könnten oder für den Ruf der S-CERT schädlich sind.

Missbräuche werden der Akkreditierungsstelle gemeldet.

6.5. Aberkennung eines Zertifikates

Die S-Cert AG erkennt ein Zertifikat ab, wenn gegen die Bestimmungen der von der zertifizierten Person zu unterzeichnenden „Vereinbarung zur Nutzung der Zertifikate und Logos/Zeichen“ verstossen wird.

Die Aberkennung erfolgt schriftlich und ist ab erfolgter Zustellung bzw. Zustellungsversuch der Mitteilung gültig.

Die Aberkennung hat die sofortige Meldung an die Akkreditierungsstelle (SAS) zur Folge.

7. Rekursverfahren des Antragstellers

Gegen die Vorgehens- und Arbeitsweise der Zertifizierungsstelle oder gegen Prüfungsentscheide kann von der betroffenen Person schriftlich Einsprache erhoben werden.

Wenn der Kandidat seine korrigierte Prüfung zu sehen wünscht, kann er mit der Zertifizierungsstelle einen Termin vereinbaren und seine Unterlagen bei der Zertifizierungsstelle einsehen. Dabei darf er keine Kopien, Fotos oder Notizen machen.

Allfällige Einsprachen sind innerhalb von 30 Kalendertagen schriftlich an die Zertifizierungskommission zu richten. Bei Ablehnung des Rekurses kann die Einsprache an den Verwaltungsrat der S-Cert AG weitergezogen werden. Der VR der S-Cert AG kann unabhängige Fachexperten unter Beachtung der Vertraulichkeit beiziehen.

Der Rekurrent erkennt den Verwaltungsrat der S-Cert AG und dessen jeweilige Zusammensetzung als die oberste Instanz zur Schlichtung und Entscheidung von Streitfällen an.

8. Rechte und Pflichten der S-Cert AG

8.1. Akkreditierung der S-Cert AG

Die S-Cert AG sichert durch die eigenen, unabhängigen Akkreditierungen der Zertifizierungsstelle für Personen die offizielle Anerkennung in der Schweiz. Die Organisation verpflichtet sich, diese Akkreditierung aufrecht zu erhalten.

8.2. Haftung

Die S-Cert AG führt alle Dienstleistungen durch fachlich ausgewiesenes Personal nach bestem Wissen und Gewissen aufgrund aktueller Normgrundlagen durch.

Die S-Cert AG verpflichtet sich, alle ihr zugänglich gemachten Informationen über laufende

Version 4	MB BB 100_d	Freigegeben am/von 27.02.2023/ys
-----------	-------------	-------------------------------------

 <p>Personenzertifizierung</p>	<p>MB BB 100_d</p>	<p>Version: 4 Seite 4 von 4</p>
--	--------------------	-------------------------------------

Zertifizierungsverfahren und deren Ergebnisse streng vertraulich zu behandeln. Aus der Tätigkeit gewonnene Informationen über Personen dürfen nicht an Dritte ohne schriftliches Einverständnis weitergeleitet werden. In Fällen, in denen Gesetze die Weitergabe von Informationen an Dritte verlangen, wird der/die Betroffene im Rahmen der Gesetze vorgängig über die weitergeleitete Information in Kenntnis gesetzt.

Die S-Cert AG lehnt jede weitere Verantwortung ab. Sie kann insbesondere nicht dafür haftbar gemacht werden, wenn Dritte die Zertifizierung nicht oder nur teilweise anerkennen und nicht zur Grundlage ihrer Anforderungsbedingungen machen.

8.3. Änderungen der Anforderungen für die Zertifizierung

Die S-Cert AG gibt in angemessener Weise notwendige Änderungen der Zertifizierungsanforderungen bekannt (z.B. auf Webseite).

8.4. Archivierung

Die S-Cert AG archiviert ihre Dokumente während mindestens 10 Jahren. Dies gilt auch nach Sistierung eines Zertifizierungsverfahrens oder freiwilliger Unterbrechung der Zertifizierung sowie unabhängig von den zukünftigen Aktivitäten einer zertifizierten Person.

<p>Version 4</p>	<p>MB BB 100_d</p>	<p>Freigegeben am/von 27.02.2023/ys</p>
------------------	--------------------	---